

Tagesordnung II Punkt 14 der öffentlichen Sitzung am 22. Mai 2014

Vorlagen-Nr. 14-V-21-0001

**"Umsatzsteuer in der öff. Verwaltung - Auswirkungen auf die Stadt Wiesbaden"**

---

### Beschluss Nr. 0169

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich die umsatzsteuerliche Beurteilung von wirtschaftlichen Tätigkeiten bei der Landeshauptstadt Wiesbaden (LHW) grundlegend ändern wird, da die Umsatzbesteuerung der Leistungen der öffentlichen Hand nach derzeitigem nationalem Recht nicht vollständig den unionsrechtlichen Vorgaben i.S. der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) entspricht.
2. In diesem Zusammenhang wird zur Kenntnis genommen, dass
  - auf die Frage nach der Umsatzsteuerpflicht und der Nutzung des Vorsteuerabzugs auf die Abgrenzung zwischen hoheitlicher Tätigkeit und der Tätigkeit auf privatrechtlicher Grundlage abzustellen ist,
  - der Begriff (nicht umsatzbesteuerte) „Vermögensverwaltung“ mangels Regelung im derzeitigen nationalen Umsatzsteuerrecht an der europäischen Regelung durch die Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) auszurichten ist,
  - die neue Sichtweise durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH), dem auch der Bundesfinanzhof (BFH) in weiteren Entscheidungen gefolgt ist, immer weiter entwickelt wurde,
  - die bisher bei der LHW nicht umsatzbesteuerten Vermögensverwaltungen nach Veröffentlichung der BFH-Entscheidungen umsatzsteuerpflichtig werden und die Anwendung der BFH-Entscheidungen noch immer auf politischer Ebene diskutiert wird,
  - vorgesehen ist, die Veröffentlichung der BFH-Entscheidungen durch ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) zu begleiten, welches den Kommunen optional die Fortführung der bisherigen Verwaltungspraxis bis einschließlich 2018 ermöglicht. Mit der mehrjährigen Übergangsfrist würde den Forderungen der Kommunen gefolgt, sie ist aber nicht gesetzlich garantiert,
  - die Kommunalen Spitzenverbände (KSV) den Städten empfehlen, schon jetzt mit der Erfassung der steuerlich relevanten Sachverhalte und des organisatorischen Anpassungsbedarfs zu beginnen,
  - die beabsichtigten Übergangsregelungen von bisheriger Verwaltungspraxis zur neuen Anwendung der Rechtsprechung derzeit noch nicht in einem Anwendungsschreiben verbindlich geregelt sind, aber als letzte Möglichkeit aufgrund evtl. Verfahrensfragen die Anwendung der BFH-Rechtsprechung auch ohne Übergangsregelung noch in Betracht gezogen werden kann,

- eine frühzeitige Auseinandersetzung mit den steuerlichen Folgen die Möglichkeit eröffnet, steuerlich gestaltend einzugreifen, um zum Teil erhebliche finanzielle Nachteile für die Stadt zu verhüten,
  - die Kompetenzen und Kapazitäten des Steueramtes gegenwärtig nicht dafür ausgelegt sind, die Ämter im Hinblick auf auftretende steuerliche Aspekte im zu erwartenden Umfang zu beraten,
  - sobald erforderlich, rechtzeitig externe Berater zu beauftragen sind.
3. Der Magistrat (Dezernat VII/21 i. V. m. Dezernat VI/20 und den Fachbereichen) wird beauftragt, ein Konzept für die Umwandlung der Vermögensverwaltung in unternehmerische Tätigkeit zu entwickeln sowie den Gesamtkomplex Umsatzsteuerpflicht und Steuerpflicht der BGA's zu erarbeiten und den Gremien vorzulegen.
4. Der Magistrat (Dezernat VII/21) wird beauftragt, den Gremien einen Vorschlag vorzulegen, wie zukünftig das Thema „die Stadt als Steuerschuldner“ für die Gesamtstadt unter Einbeziehung von Amt 21 geregelt wird.

(antragsgemäß Magistrat 29.04.2014 BP 0339)

Dem Magistrat  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .05.2014  
im Auftrag

Dr. Heimlich

Der Magistrat  
-16 -

Wiesbaden, .05.2014  
im Auftrag

1. Dezernat VII i. V. m. Dezernat VI  
mit der Bitte um weitere Veranlassung
2. Abdruck:  
Dezernat VI  
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Bock